

Bruno Rodríguez-Rosado

Abstraktionsprinzip
und redlicher Erwerb als Mittel
zum Schutze des Rechtsverkehrs



Einleitung

Die Gestaltung der Eigentumsübertragung ist seit vielen Generationen ein Grundproblem der Privatrechtsordnung. Eine Antwort auf die Frage nach der angemessensten Regelung speziell der Übereignung beweglicher Sachen bleibt jedoch offen. Die europäischen Gesetzgeber gehen seit den aus der Naturrechts-epoche stammenden Kodifikationen verschiedene Wege, obwohl alle Wege ihren Ursprung in denselben Quellenzeugnissen des römischen Rechts haben.

In diesem Bereich unterscheiden sich die europäischen Rechtsordnungen grundsätzlich. Die Divergenzen sind davon abhängig, ob sie dem Traditions- oder dem Konsensprinzip folgen, und ob eine Verfügung in Bezug auf das Verpflichtungsgeschäft kausal oder abstrakt gestaltet ist. Aus der Kombination dieser verschiedenen Prämissen ergeben sich drei Regelungen: Die Kombination von Abstraktions- und Traditionsprinzip (Deutschland); von Kausal- und Traditionsprinzip (Spanien, Österreich, Niederlande, Schweiz); sowie von Kausal- und Konsensprinzip (Frankreich, Italien, Belgien, England u.a.).

Nach überwiegender Auffassung bezweckt das Abstraktionsprinzip primär den Schutz des Rechtsverkehrs. Die Hauptfrage, die diese Arbeit beantworten will, ist, ob der Rechtsverkehr nicht bereits hinreichend durch den gutgläubigen Erwerb geschützt wird, so dass das Abstraktionsprinzip ungerechtfertigterweise einen übertriebenen Schutz des Rechtsverkehrs schafft. Zur Beantwortung dieser Frage sollen die deutsche, die spanische und die französische Rechtsordnung verglichen werden, jede als Vertreterin einer der oben erwähnten Regelungen. So wird zu erörtern sein, welche Probleme die Existenz des Abstraktionsprinzips in Bezug auf Dritte in Deutschland löst; und umgekehrt, welche Probleme durch das Fehlen des Abstraktionsprinzips in Spanien und Frankreich entstehen, und inwieweit diese Probleme durch den redlichen Erwerb in diesen Rechtsordnungen gelöst werden.

Obwohl eine Fülle von Literatur existiert, worin die Vor- und Nachteile der jeweiligen Regelungen verglichen werden, sind bislang diese Gesichtspunkte noch nicht genügend hervorgehoben worden. Es ist anzumerken, dass der gutgläubige Erwerb von Fahrnis und von Immobilien die Folgen jeder Übereignungsregelung in Bezug auf die Dritterwerber verändert hat. Deswegen soll in § 1 die Regelung der Übereignung in den drei untersuchten Rechtsordnungen und ihre Folgen gegenüber einem Dritterwerber dargestellt werden, um in den folgenden Kapiteln die Änderungen in der Rechtsstellung des Dritterwerbers auf-

grund der Regelung des redlichen Erwerbs darzulegen. Es wird wiederholt das Paradigma der Doppelveräußerung und der Weiterveräußerung (in einer Veräußererkette) einer Sache betrachtet, um die Rechtsstellung des Dritterwerbers zu verdeutlichen.

Darüber hinaus sollen die Ursprünge der drei untersuchten Regelungen dargestellt werden, da nur eine geschichtliche Betrachtung die heutigen Abweichungen der verschiedenen Regelungen und Grundsätze voneinander erklären kann.

Die Arbeit beschränkt sich auf den Schutz des Rechtsverkehrs von beweglichen und von unbeweglichen Sachen. Unbehandelt bleibt die Forderungsabtretung. Die unkörperliche Natur der Forderung erklärt, weshalb es bei der Zession prinzipiell keinen gutgläubigen Erwerb gibt, denn es fehlt ein Anhaltspunkt, der das Vertrauen des Zessionars rechtfertigen könnte. Nur wenn die Forderung in einer substantiellen Erscheinungsform verkörpert ist (Schuldschein, Wertpapier), wird der neue Gläubiger aufgrund seines Vertrauens in den dadurch hervorgerufenen Rechtsschein geschützt. Die fehlende äußere Erscheinungsform der gewöhnlichen Forderungen bewirkt daher, dass der erste Zessionar und ggf. seine Rechtsnachfolger bei der Forderungsabtretung keinen Vertrauensschutz verdienen.

Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt wird in dieser Arbeit ebenfalls nicht behandelt. Als besondere Gestaltungsform des Eigentumsübergangs bedeutet er eine Ausnahme von der Geltung des Konsensprinzips bzw. des Traditionsprinzips, nicht aber von der Geltung des Abstraktions- oder des Kausalprinzips. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers kann daher Probleme für Dritterwerber verursachen, und der redliche Erwerb kann dabei zum Schutz Dritter beitragen. Die Probleme jedoch, die das Abstraktions- und das Kausalprinzip in Bezug auf Dritte beim gewöhnlichen Kauf löst bzw. schafft, bleiben beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt unberührt, sofern die vollständige Zahlung des Kaufpreises stattfindet.

Die vorliegende Arbeit soll dazu beitragen, die Ursprünge und Folgen für den Rechtsverkehr der verschiedenen Übereignungsregelungen besser zu verstehen.